

Veranstaltungsordnung für den Hessentag 2025

Stadt Bad Vilbel - 13. bis 22. Juni 2025

Präambel

Die vorliegende Veranstaltungsordnung dient dem Schutz aller Besucher sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Hessentages 2025 in Bad Vilbel. Ihr vorrangiges Ziel ist es, Gefährdungen von Personen, Beschädigungen an Einrichtungen oder Gegenständen sowie Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes zu verhindern. Darüber hinaus soll sie gewährleisten, dass sämtliche Programmpunkte und Abläufe des Hessentages störungsfrei, sicher und im Sinne eines respektvollen Miteinanders stattfinden können.

Mit dem Betreten der ausgewiesenen Veranstaltungsflächen erkennen alle Besucher die Bestimmungen dieser Veranstaltungsordnung als verbindlich an. Verstöße können zum sofortigen Verweis vom Gelände, zum Ausschluss von Veranstaltungen oder zur Einschaltung der zuständigen Behörden führen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zutritt und Aufenthalt

§ 3 Verbotene Gegenstände

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen

§ 6 Drohnenverbot

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen

§ 8 Besondere Regelungen

§ 9 Jugendschutz

§ 10 Rettungs- und Fluchtwege

§ 11 Barrierefreiheit

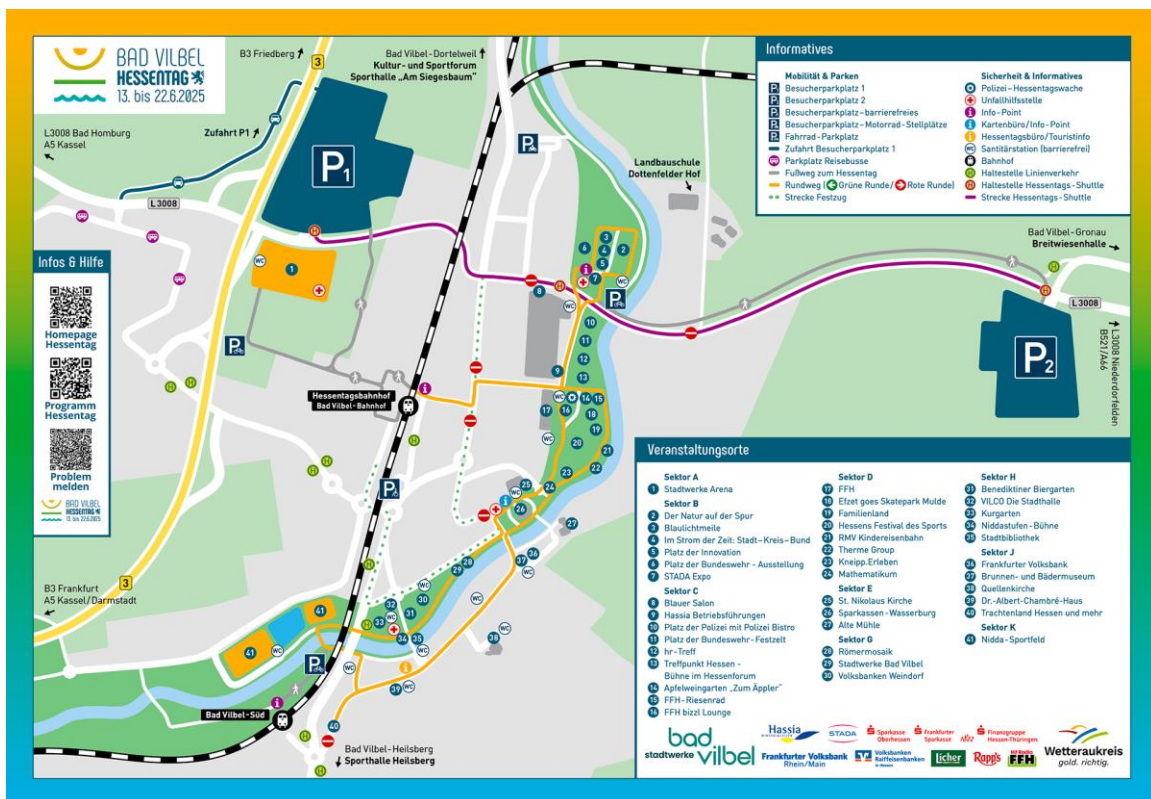
§ 12 Nachhaltigkeit

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung gilt im Zeitraum vom 13. bis 22. Juni 2025 für sämtliche zur Durchführung des Hessentags 2025 genutzten öffentlichen und privaten Flächen in der Stadt Bad Vilbel. Dazu zählen insbesondere:

- Stadtwerke-Arena (hier gilt eine gesonderte Hausordnung)
- Veranstaltungsbereiche Innenstadt inkl. Hessentagsstraße
- Kurpark, Burgpark und Sparkassen-Wasserburg
- Parkflächen (P1, P2), Festplatzbereiche, Zu- und Abmarschstrecken
- sämtliche ausgewiesene Logistik-, Sicherheits- und Versorgungszonen
- Zugangsbereiche, Fußgängerführungsstrecken, Bahnhofsbereiche



Die Geltungsgrenzen sind durch die städtischen Kataster- und Lagepläne sowie durch öffentliche Bekanntmachungen definiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Veranstaltungsordnung.

§ 2 Zutritt und Aufenthalt

- (1) Der Zutritt zu ausgewählten Veranstaltungsbereichen kann aus Sicherheitsgründen kontrolliert und beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zugang bei Überfüllung besteht nicht.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Der Zutritt zu Sicherheits-, Technik-, Medien- und Backstagebereichen ist nur mit Akkreditierung gestattet.
- (4) Den Anweisungen von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsdienst und Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

§ 3 Verbotene Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden:

1. Waffen, Reizgas, Feuerwerkskörper, Messer, gefährliche Gegenstände
2. Glasflaschen, Glasbehälter (siehe § 8 Abs. 2)
3. Drohnen und unbemannte Luftfahrtsysteme (§ 6)
4. Politisch oder religiös extremistische Symbole, Banner und Werbematerial
5. Laserpointer, Megafone, pyrotechnische Effekte
6. Fahrzeuge, Fahrräder, Roller (außer Mobilitätshilfen)

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Es ist ein respektvoller, gewaltfreier und diskriminierungsfreier Umgang zu wahren.
- (2) Verboten sind:
 - Klettern auf Bühnen, Zäune, Tribünen oder Aufbauten
 - Blockieren von Flucht- und Rettungswegen (§ 10)
 - Zweckentfremdete Nutzung von Veranstaltungsflächen
- (3) Politische Kundgebungen, Werbemaßnahmen und Versammlungen sind genehmigungspflichtig.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden).

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen

- (1) Zur Gefahrenabwehr dürfen Ordnungskräfte Besucher kontrollieren. Dies umfasst auch Taschen- und Personenkontrollen.
- (2) Der Veranstalter kann das Hausrecht ausüben und Besucher bei Verstößen vom Gelände verweisen.
- (3) Personen, die Sicherheitsmaßnahmen verweigern, unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen oder aggressives Verhalten zeigen, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 6 Drohnenverbot

- (1) Der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sowie im darüberliegenden Luftraum untersagt.
- (2) Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei zulässig.

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Der Veranstalter erstellt Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Mit dem Betreten des Geländes willigen Besucher in die unentgeltliche Nutzung ein.
- (3) Gewerbliche Nutzung von Bildmaterial, Logos oder Szenen des Hessentags bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Vilbel.

§ 8 Besondere Regelungen

- (1) Cannabisverbot:
Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sowie in angrenzenden öffentlichen Flächen untersagt. Details sind der Allgemeinverfügung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel vom 12.06.2025 zu entnehmen. Ziel ist der Schutz Minderjähriger und die Wahrung der öffentlichen Ordnung.
- (2) Glasverbot:
In besonders gekennzeichneten Bereichen (u. a. Bahnhofsvorplätze, Bushaltestellen am Bahnhof, Festplatzstraße, Carl-Benz-Allee) gilt zu festgelegten Zeiten ein Verbot von Glasflaschen und Glasbehältern. Details sind der Allgemeinverfügung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel vom 12.06.2025 zu entnehmen.

§ 9 Jugendschutz

- (1) Es gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.
- (2) Bei Abendveranstaltungen (z. B. in der Stadtwerke-Arena) gelten folgende Regeln:
 - a. Unter 16 Jahren: nur mit erziehungsbeauftragter volljähriger Begleitperson
 - b. 16–17 Jahre: bis 24:00 Uhr
 - c. Ab 18 Jahren: keine Einschränkungen
- (3) Alterskontrollen erfolgen stichprobenartig.

§ 10 Rettungs- und Fluchtwege

- (1) Sämtliche Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (2) Behinderungen können zur sofortigen Räumung und Anzeige führen.
- (3) Erste-Hilfe-Stationen sind ausgeschildert. Bei medizinischen Notfällen ist das nächstgelegene Ordnerpersonal zu informieren.

§ 11 Barrierefreiheit

- (1) Für mobilitätseingeschränkte Besucher stehen barrierefreie Wege, Toiletten und ausgewiesene Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

- (2) Hinweise zu Zugängen und Unterstützungsmöglichkeiten sind unter www.hessentag2025.de abrufbar.

§ 12 Nachhaltigkeit

- (1) Der Hessentag 2025 bekennt sich zu einem umweltbewussten Veranstaltungsprofil.
- (2) Besucher werden gebeten, Abfälle, Verpackungen und leere Behältnisse ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern auf dem Gelände zu entsorgen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Erweiterungen dieser Veranstaltungsordnung bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- (2) Die jeweils gültige Fassung wird online, vor Ort und über Aushänge kommuniziert.
- (3) Es gilt das Hausrecht der Stadt Bad Vilbel.

Bad Vilbel, den 12. Juni 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Wysocki', with a stylized flourish underneath.

Sebastian Wysocki
Bürgermeister